



8 B. Eingereichte Motion Steiner-Brütsch Daniel (EVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2017: Pilotprojekt für Schulsozialarbeit

Motionstext:

"Pilotprojekt für Schulsozialarbeit"

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Pilotprojekt für Schulsozialarbeit zu lancieren.

Begründung: Schulsozialarbeit ist ein schulergänzendes Angebot, das die Gemeinden zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Eltern zur Verfügung stellen können:

- *Sie unterstützt die Schule bei der Früherkennung und -bearbeitung von sozialen Problemen, die den Schulerfolg gefährden oder den Unterricht belasten.*
- *Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.*
- *Sie fördert die Integration der Kinder und Jugendlichen und unterstützt damit auch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.*
- *Im Unterschied zu anderen bereits bestehenden Unterstützungsangeboten sind die Schulsozialarbeitenden in der Schule persönlich anwesend. Dadurch stellt die Schulsozialarbeit ein niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Eltern dar.*

Die Gemeinden im Kanton Bern entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang sie Schulsozialarbeit anbieten wollen. Die Erziehungsdirektion hat 2008 einen Leitfaden veröffentlicht, der die Planung und Umsetzung der Schulsozialarbeit in den Gemeinden erleichtert.

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) 2012 hat der Grosse Rat zudem entschieden, dass der Kanton die Gemeinden auch finanziell unterstützt. Artikel 20a des VSG und Artikel 16 bis 20 der Volksschulverordnung (VSV) legen den Umfang der Unterstützung und die Qualitätsrichtlinien fest: Die Gemeinden erhalten einen Beitrag von Fr. 16.00 pro Schülerin oder Schüler mit direktem Zugang zur Schulsozialarbeit, maximal 10% der effektiven Lohnkosten.

Der im April 2017 von der Erziehungsdirektion veröffentlichte Reportingbericht zur Schulsozialarbeit im Kanton Bern bildet das Schuljahr 2015/16 ab und zeichnet Entwicklungen der letzten Jahre nach:

- *Insgesamt profitierten im Schuljahr 2015/16 Schülerinnen und Schüler in 90 Gemeinden von den Leistungen der Schulsozialarbeit. Im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 ist ein Anstieg von 30 Gemeinden, die Schulsozialarbeit anbieten, zu verzeichnen.*
- *Wie bereits im Schuljahr 2013/14 ist die Schulsozialarbeit auch im Schuljahr 2015/16 vor allem in grösseren Gemeinden ein etabliertes Angebot: Bis auf Langenthal und Langnau bieten alle Gemeinden im Kanton mit mehr als 1'000 Schülerinnen und Schülern Schulsozialarbeit an. Elf weitere Gemeinden mit 500 bis 1'000 Schülerinnen und Schülern verfügen ebenfalls über ein solches Angebot.*
- *Da fast alle grossen Gemeinden Schulsozialarbeit anbieten, haben 55% aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern Zugang zu diesem Angebot.*
- *Für das Schuljahr 2015/16 erhielten zehn Gemeinden Fr. 16.00 pro Schülerin oder Schüler ausbezahlt. Alle übrigen Gemeinden, die Schulsozialarbeit führen, erhielten 10% der effektiven Lohnkosten, d.h. weniger als Fr. 16.00 pro Schülerin oder Schüler. Total hat der Kanton Bern für das Schuljahr 2015/16 Fr. 706'062.00 an die Gemeinden ausbezahlt.*



Stadtrat

Protokoll der 3. Sitzung von Montag, 26. Juni 2017

Seit Februar 2017 ist das Kooperationsprojekt «Schokito» der Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO und von Schoio-Familienhilfe in den Gemeinden Roggwil und Wynau wirksam. Jeweils eine Fachperson von Schoio-Familienhilfe und von ToKJO bieten Lehrpersonen und Schulklassen bei Bedarf eine unterstützende und lösungsorientierte Begleitung und Beratung im Schulalltag an. Basierend auf diesen Erfahrungen könnte sich allenfalls die Möglichkeit eröffnen, ein Pilotprojekt für Schulsozialarbeit in Kooperation mit den erwähnten Organisationen ToKJO und Schoio-Familienhilfe zu konzipieren und – mit geklärten Zuständigkeiten der Beteiligten – gemeinsam zu verantworten."

Daniel Steiner-Brütsch und Mitunterzeichnende

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.